

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Band: 7 (1941-1942)
Heft: 110

Artikel: Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme. 1. Teil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme

Herausgegeben vom Verband Schweiz. Filmproduzenten.

Mai 1942.

Das Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 sagt in Art. 1, daß der Ausdruck «Werke der Literatur und Kunst» u. a. «kinematographisch oder durch ein verwandtes Verfahren festgehaltene, eine eigenartige Schöpfung darstellende Handlungen» umfaßt. Nach Art. 2 stehen unter dem Schutze des Gesetzes auch die Werke der Photographie, einschließlich der durch ein ihr verwandtes Verfahren hergestellten Werke. Diese Bestimmungen, die in weiteren allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ihre Ergänzung finden, sind soweit sie für die Herstellung von Auftragsfilmen von Interesse sind, sehr wenig ausführlich. Der Verband Schweiz. Filmproduzenten hat sich daher veranlaßt gesehen, *allgemeine Lieferungsbedingungen* für Auftragsfilme auszuarbeiten, die in allen Fällen zur Anwendung gelangen sollen, wo nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Diese allgemeinen Lieferungsbedingungen werden nachstehend abgedruckt.

I.

Gegenstand der Bestellung.

Besondere Vereinbarungen vorbehalten, umfaßt die Bestellung:

Umfang der Lieferung.

Die Abfassung des Filmmanuskriptes und Drehbuches; sämtliche Aufnahmevorbereitungen; die Herstellung der Filmaufnahmen selbst mit allen damit verbundenen Spesen, wie Filmrohmaterial, Arbeit des Aufnahmestabes (Regisseur, Kameramann etc.), Reise- und Transportspesen für Personal und Material, die technische Ausrüstung (Aufnahmekamera, Scheinwerfer etc. für Innenaufnahmen, Blenden etc.); die Entwicklung der aufgenommenen Negative und der Abzug der stummen Musterkopie; die Bildmontage in Negativ und Kopie; bei Ton-

filmen die Vertonung in einer Grundversion mit allen damit verbundenen Spesen, wie Sprecher, allfällige musikalische Kompositionen, Orchester oder Musikplatten, Studiomiete, Tonmeister, und allfällige Hilfskräfte, Entwicklung des Tonnegatives, Montage des Tons. *Gegenstand der Bestellung ist somit die Herstellung des kopierfertig geschnittenen und montierten Bild- und Tonnegatives.*

Verschnitt-Material.

Die Auslagen für das sogenannte Verschnitt- oder Abfallmaterial in Bild und Ton, welches nach der Fertigmontage des Filmes verbleibt, sind in der Regel im Auftrag inbegriffen; eine besondere Vergütung oder Entschädigung hiefür ist seitens des Auftraggebers nur dann zu entrichten, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.

Tonfassungen.

Weitere Tonversionen in anderen Sprachen sind in der Bestellung nur inbegriffen, wenn dies ausdrücklich im Auftrag erwähnt ist; andernfalls werden diese weiteren Tonfassungen speziell offeriert und als neue Aufträge behandelt.

Kopien.

Die Lieferung von Kopien an den Kunden ist nur dann in der Bestellung enthalten, wenn dies im Auftrag ausdrücklich vorgesehen ist. Offerten für Kopienlieferungen verstehen sich immer als Tagespreise, d. h. mit dem Vorbehalt, daß eine bis zur Auftragserteilung eintretende Erhöhung der Kopierpreise seitens der Kopieranstalten die Möglichkeit einer entsprechenden Erhöhung des Kundenpreises offen läßt.

In der nächsten Nummer sollen die Fragen des Urheberrechts behandelt werden.

Meinrad Geißer

zu seinem 30 jährigen Jubiläum
als Kinofachmann



Er machte noch nach Väterweise
per pedes seine Wanderreise
und zog im Lande kreuz und quer
im Leinwandzelt noch hin und her.

Dabei hat er sich umgesehen
und lernte alles gut verstehen
und fand zuletzt ein warmes Nest.
Dort setzte er sich glücklich fest.
Das sind bereits schon dreißig Jahre,
daß er im dunklen Lockenhaare
als Jüngling sein Metier begann,
bis er gereift zum tüchtgen Mann.

Ist er auch einer von den Stillen,
weiß er die Pflichten zu erfüllen,
die der Verband an jeden stellt.
Das ist, was uns an ihm gefällt.
Drum wünschen wir zu diesem Feste
ihm immerhin das Allerbeste,
daß er mit seiner Gattin treu
sich weiterhin des Lebens freu!

R. E. Grok.

ANEKDOTEN

Falsch verstanden.

Josef Eichheim, Darsteller in vielen Bavaria-Filmen, erzählt gerne lustige Geschichten aus seiner Theaterlaufbahn. Vor allem Erinnerungen, in denen es der oder der darauf anlegte, einen Kollegen auf der Bühne unsicher zu machen und zum Versprechen zu veranlassen.

«Aber einmal», erzählte er in der Probe bei dem Hans H. Zerlett-Film der Bavaria

«Venus vor Gericht», «einmal hat wirklich niemand von uns was dafür können. Da sollte in einem Stück der Hans G. eine Rede als Vereinsvorstand halten. ‚Auf unseren Festlichkeiten und Bällen ...‘ kam in dieser Rede vor, aber der Hans kam nur bis zu den Festlichkeiten und ... dann blieb er stecken.

‚Bällen! ... Bällen!‘ tönte es erst leise, dann lauter aus dem Souffleurkasten. Und was macht der Hans? ‚Wau, wau‘ kommt es zu unserm Schrecken aus seinem Mund. Hat er in seiner Aufregung gemeint, er muß bellen!«